**Gemeinsame Anweisung des Rektors und des Kanzlers Nr. 21/2020.
über die besonderen Maßnahmen für Wohnheimunterkunft im Zusammenhang mit dem ausgerufenen Notstand**

Die Leitung der Universität Pécs führt in Übereinstimmung mit den Maßnahmen der Regierungsverordnung 484/2020. (XI. 10.) über die Schutzmaßnahmen der zweiten Etappe des Notstandes die folgenden speziellen Vorschriften zur Wohnheimunterkunft ein.

Anwendungsbereich der Anweisung

1. § (1) Der Anwendungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf alle Studentenwohnheime und Unterkünfte, die von den Residence Services der Universität betrieben werden (im Weiteren: Studentenwohnheim).

(2) Der persönliche Geltungsbereich der Anweisung erstreckt sich auf die Bürger der Universität Pécs (im Weiteren: Universität), weiterhin auf alle Personen, die sich im Studentenwohnheim aufhalten oder dessen Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Bestimmungen bezüglich der Unterkunft im Studentenwohnheim und der Aussetzung des Wohnheimstatus

2. § Alle Veranstaltungen in dem Studentenwohnheim sind verboten. Alle Personen, die sich im Studentenwohnheim aufhalten, sind verpflichtet, die besonderen epidemiologischen Hygienevorschriften einzuhalten.

3. § Während des aktuellen Notstandes werden der Gastverkehr im Studentenwohnheim und die Geschäftsvermittlung der gewerblichen Unterkünfte bis zum Widerruf ausgesetzt. Ausnahmen bilden die in dieser Anweisung dargelegten Fälle und die Fälle von Unterkünften im Studentenwohnheim, die auf der Grundlage der Fairness des Rektors bereitgestellt werden.

4. § (1) Der Wohnheimstatus der Studenten wird ab dem 15. November 2020 ab 15.00 Uhr bis zum Widerruf ausgesetzt.

(2) Im Rahmen der Fairness kann der Rektor auf Antrag eine Befreiung von der Aussetzung des Rechtsverhältnisses im Wohnheim gewähren. Die Universität bietet eine begrenzte Anzahl von Plätzen für Studenten, die die Fairness des Rektors erhalten.

(3) Auf Fairness des Rektors können die folgenden Personen einen Antrag stellen:

a) ungarische Studenten außerhalb der Landesgrenze oder Studenten mit ausländischer Staatsangehörigkeit,
b) freiwillige Studenten die eine freiwillige Gesundheit- oder andere freiwillige Aktivität bei Infektionsschutz durchführen,
c) Teilnehmende an der dualen Ausbildung oder Studenten, die ein anderes Praktikum leisten,
d) Studenten, die ihre Quarantäneverpflichtung in dem Studentenheim erfüllen,
e) Studenten, die als Doktoranden an Bildungs- und Forschungsaktivitäten beteiligt sind,
f) Studenten, deren Arbeit, Unterkunft oder andere soziale Umstände dies rechtfertigen (insbesondere, wenn sie keine andere Adresse als das Studentenwohnheim haben),
g) Personen, die Angestellten der Universität sind oder anderes Arbeitsverhältnis zur Universität haben,
h) diejenige, die unersetzliche Aufgaben im Interesse der Universität ausführen.

(4) Der Antrag des Rektors auf Fairness kann elektronisch auf dem Formular eingereicht werden, das über das Neptun-Studiensystem bereitgestellt wird.

5. § (1) Während des epidemiologischen Notstandes entspricht die Wohnheimgebühr für Studenten, die eine Wohnheimbetreuung erhalten, dem im Wohnvertrag angegebenen Betrag. Studierende mit einem vorübergehend suspendierten Wohnheimstatus werden auf Antrag von der Verpflichtung zur Zahlung der Wohnheimgebühr bis zum Rückzug des epidemiologischen Notstandes befreit.

(2) Durch die Aussetzung des Wohnheimrechtsverhältnisses ist der Student mit dem Wohnheimrechtsverhältnis von der Zahlung der Wohnheimgebühr befreit. Der verbleibende Teil der Wohnheimgebühr für November, wird zu einem späteren Zeitpunkt als Wohnheimgebühr gutgeschrieben oder kann auf Anfrage - nach Beendigung des epidemischen Notstandes - zurückgefordert und an den Antragsteller gezahlt werden.

6. § (1) Residence Services bietet Unterkünfte für Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, Mitarbeiter des Nationalen Rettungsdienstes oder für andere gesetzlich festgelegte Personen angesichts des Notstandes.

(2) Auf individuellen Wunsch stellt Residence Services den im Absatz (1) genannten Personen eine Unterkunft zu einem Bruttopreis von 2.300 HUF / Tag und einem Bruttopreis von 4.830 HUF / Tag zur Verfügung.

7.§ (1) Das Studentenwohnheim muss am 15. November 2020 bis 16:00 Uhr für alle Studierenden geräumt sein, die aufgrund eines Antrags oder eines besonderen Rechtsverhältnisses nicht davon befreit sind.

(2) Ein Student, der sich vom Studentenwohnheim abmeldet, muss die Tatsache der Abmeldung an der im Neptun-System erstellten Fläche registrieren. Studenten, die vor der Veröffentlichung der Benutzerfläche das Studentenwohnheim verlassen, können sich auch über die Online-Benutzeroberfläche abmelden.

(3) Während der Aussetzung des Wohnheimstatus ist es nicht erforderlich, die Zimmer zu verlassen, sondern nur die persönlichen Gegenstände, die für die Ausbildung und die mittelfristige Abreise erforderlich sind, müssen mitgenommen werden. Wertsachen, persönliche Wertsachen und Kommunikationsgeräte müssen aus den Räumen entfernt werden.

(4) Die Kühl- und Gefriergeräte müssen in den Wohneinheiten (Wohnblock und Raum) ebenfalls geleert werden. Elektrogeräte in den Zimmern, mit Ausnahme des Kühlschranks, müssen vom Stromnetz getrennt werden.

(5) Persönliche Gegenstände, die sich in öffentlichen Bereichen befinden, müssen in die Wohnräume gebracht oder aus dem Studentenheim mitgebracht werden. Große persönliche Gegenstände dürfen in der Wohneinheit, Fahrräder können im Fahrradkeller bleiben.

(6) Die Zimmer sollten gereinigt und frei von Schmutz und verderblichen Waren sein.

(7) Beim Verlassen des Studentenwohnheims müssen die Zimmer- und Apartmentschlüssel, Wohnheimausweise und Proxy-Tools nicht abgegeben werden, aber die Tatsache der Abreise muss jedoch auf dem oben genannten Online-Formular angegeben werden.

Inanspruchnahme des Quarantäneraumes

1. 8. § Während des epidemiologischen Notstandes betreibt Residence Service Einrichtungen und eine testpositive Quarantänestufe, die gemäß den Bestimmungen in den gemeinsamen Anweisungen des Rektors und des Kanzlers als offizielle Quarantänestellen verwendet werden kann.

2.9. § Bewohner, die offiziell zur individuellen Isolation der Gesundheit verpflichtet sind, müssen aufgrund einer Einzelfallentscheidung des Leiters des Studentenwohnheims an seinem Ort bleiben oder von dort - an einen dafür vorbereiteten Ort -
- für einen von der Behörde vorgeschriebenen Zeitraum umziehen.

Schlussbestimmungen

3. 10. § (1) Diese Anweisung tritt am 11. November 2020 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

(2) Die gemeinsame Anweisung Nr. 15/2020 von Rektor und Kanzler über die Regeln wegen epidemiologischer Vorbeugung im Zusammenhang mit Unterkunft und Umzug in Studentenwohnheim ist noch in der jeweils gültigen Fassung in Kraft, und die Bestimmungen der Anweisung sind gemäß dieser Anweisung anzuwenden.

Pécs, den 11 November 2020

Dr. Attila Miseta
Rektor e.h.

István Decsi
Kanzler e.h.